

Betriebsatzung

für das Wasserwerk der Stadt Varel

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348 ff.), in Verbindung mit der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung vom 23.10.1996 (Nds. GVBl. S. 435) hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 18. Oktober 2001 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Namen, Stammkapital

- (1) Das Wasserwerk der Stadt Varel wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Vermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Varel geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk der Stadt Varel“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 178.952,16 Euro.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Das Wasserwerk der Stadt Varel wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser sowie die langfristige Sicherstellung von Wassergewinnungsgebieten.
- (3) Der Versorgungsbereich des Werkes erstreckt sich auf die Gemarkung Varel-Stadt. Die dem Wasserwerk unmittelbar dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
- (4) Die technische und kaufmännische Verwaltung des Wasserwerks der Stadt Varel nimmt die EWE Aktiengesellschaft, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg, nach dem Vertrag vom 23.08.1956 wahr.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Werksleitung

- (1) Werksleiter des Eigenbetriebs ist die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Varel. Sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten gemäß der Hauptsatzung der Stadt Varel.
- (2) Die Werksleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt deren laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. Verträge über Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 40.000,- Euro ohne Umsatzsteuer,
 3. Personaleinsatz,
 4. der Erlaß von Ansprüchen bis zu 1.000,- Euro und die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 10.000,- Euro,
 5. Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes bis zu einer Wertgrenze von 2.000,- Euro.
- (3) Der Werksleiter kann Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die EWE Aktiengesellschaft übertragen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Varel bildet gemäß §§ 113 NGO und 5 EigBetrVO einen Werksausschuß. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 - 53 NGO sowie die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Varel entsprechend.
- (2) Die Zahl der Ausschußmitglieder bestimmt der Rat der Stadt Varel. An den Sitzungen des Werksausschusses nehmen der Werksleiter und ein Vertreter der EWE Aktiengesellschaft beratend teil.
- (3) Der Werksausschuß bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates der Stadt Varel vor. Die Zuständigkeit gemäß § 57 NGO bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Werksausschuß entscheidet im Rahmen der angegebenen Wertgrenzen des Einzelfalles über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen über 40.000,- Euro ohne Umsatzsteuer bis zur Gesamthöhe von 100.000,- Euro ohne Umsatzsteuer,

2. den Erlaß und die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 30.000,-- Euro, soweit diese Angelegenheiten nicht zu den Aufgaben der Werksleitung gehören,
 3. Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes ab 2.000,-- Euro bis zur Gesamthöhe von 30.000,-- Euro,
 4. alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werksleitung, der Rat der Stadt Varel oder die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.
- (5) Bei Eilentscheidungen ist § 66 NGO anzuwenden.

§ 5

Zuständigkeiten des Rates der Stadt Varel

Der Rat der Stadt Varel entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und der Hauptsatzung der Stadt Varel vorbehalten sind, insbesondere über

1. Festsetzung und Änderung der Tarife für die im Eigenbetrieb zu erhebenden allgemeingültigen Entgelte,
2. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
3. Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten,
5. Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenübersicht), Aufstellung des Finanzplanes,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
7. Verwendung des Jahresgewinns oder Abdeckung des Jahresverlustes,
8. Erhöhung des Stammkapitals und der freien Rücklagen bzw. deren Rückzahlung an die Stadt Varel,
9. Änderung dieser Betriebssatzung.

§ 6

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten

Die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzter des bei dem Wasserwerk der Stadt Varel beschäftigten Personals.

§ 7**Vertretung des Eigenbetriebes**

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werksleitung unterliegen, zeichnet die Werksleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

§ 8**Wirtschaftsplan, Finanzplan**

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und dem Werksausschuß vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Varel zur Beschlußfassung weiterleitet.
- (2) Die Werksleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan dem Werksausschuß vor. Der Finanzplan ist dem Rat der Stadt Varel zur Kenntnis zu geben.

§ 9**Dienstanweisung**

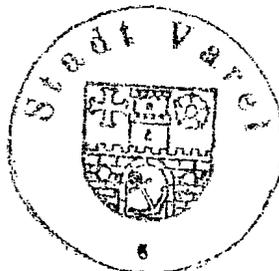
Die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte erläßt zur Regelung der inneren Organisation und des Geschäftsablaufs eine Dienstanweisung für das Wasserwerk der Stadt Varel.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Betriebsatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für das Wasserwerk der Stadt Varel vom 19. März 1998 außer Kraft.

Varel, den 18. Oktober 2001


Fabian
Bürgermeister



Anlage
zur Betriebsatzung des Eigenbetriebs
Wasserwerk Stadt Varel
(§ 2 Abs. 3) vom 18. Oktober 2001

Verzeichnis
der dem Eigenbetrieb unmittelbar dienenden
Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
Betriebsgelände, Hofflächen und Brunnen-
grundstücke

Gemarkung) (Vermessungs- bezirk)	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe			Grundbuch von Varel-Stadt, Band 113, Blatt 3823 lfd. Nr. der Grundstücke
				ha	a	m ²	
Varel-Stadt	7	396/2	Hafenstr., Gebäude- u. Frei- fläche, Gewerbe u. Industrie	-	.05	75	15
Varel-Stadt	19	210/3	Oldenburger Str., Grünland, Mischwald	3	16	13	24
Varel-Stadt	19	213/1	Bäker, Mischwald	2	80	37	24
Varel-Stadt	19	215/1	Bäker, Mischwald	2	37	32	24
Varel-Stadt	19	221/1	Bäker, Betriebsfläche, Ver- sorgungsanlage, Nadelwald	-	88	.00	24
Varel-Stadt	19	223/2	Am Bäker, Weg, Mischwald	2	15	63	24
Varel-Stadt	19	224/13	Bäker, Laubwald	-	41	77	24
Varel-Stadt	19	226/59	Bäker, Nadelwald	1	48	92	24
Varel-Stadt	19	226/96	Bäker, Gebäude- u. Freifläche, Wohnen	-	.02	88	24
Varel-Stadt	19	226/99	Bäker, Gebäude- u. Freifläche, Wohnen	-	.02	48	24
Varel-Stadt	19	226/101	Am Bäker, Gebäude- u. Frei- fläche, Wohnen	-	.01	12	24
Varel-Stadt	19	226/117	Bäker, Betriebsfläche, Ver- sorgungsanlage, Weg, Mischwald	1	67	.07	24
Varel-Stadt	19	226/118	Bäker, Gebäude- und Frei- fläche, Wohnen	-	.02	64	24
Varel-Stadt	19	229/27	Oldenburger Straße 62, - Wasserturm -, Gebäude- und Freifläche zu Versorgungs- anlagen, Gehölz	2	22	42	24
Varel-Stadt	19	212/2	Bäker, Grünland	1	24	76	25
Varel-Stadt	19	216/1	Bäker, Grünland	1	36	49	25
Varel-Stadt	19	212/1	Bäker, Grünland	2	23	54	26
Varel-Stadt	19	235/8	Büppeler Weg, Verkehrsfläche	-	-	65	27
Bestandsfläche insgesamt				<u><u>22 17 94</u></u>			

